



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften des Körber-Konzerns mit Sitz in der Schweiz für Dienstleistungen (April 2022)

1. Geltungsbereich

1.1. Leistungen des Auftragnehmers an Gesellschaften des Körber-Konzerns mit Sitz in der Schweiz als Auftraggeber richten sich ausschliesslich nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (Einkaufsbedingungen) sowie sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Parteien.

1.2. Mit der Einreichung eines Angebots gelten diese Einkaufsbedingungen vom Auftragnehmer als akzeptiert.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch den Auftraggeber auch für alle zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für die Leistungen, für die sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

1.5. Leistungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Dienstleistungen aller Art, unter anderem Beratungsleistungen, Entwicklungsarbeiten, Transportleistungen, Reinigungsarbeiten, Wartungsarbeiten und Montagearbeiten. Für den Einkauf von Waren gelten die „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen an Gesellschaften des Körber-Konzerns mit Sitz in der Schweiz“.

2. Vertragsabschluss

2.1. Leistungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen des Auftraggebers. Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

2.2. Die Annahme der Bestellung ist durch den Auftragnehmer innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

2.3. Mündliche Zusagen, Nebenabreden, Auskünfte etc. sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber im Anschluss schriftlich bestätigt werden oder wenn der Auftraggeber schriftlich auf die Schriftform verzichtet hat.

2.4. Im gesamten Schriftwechsel inklusive Rechnungen ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben.

3. Ausführung der Leistungen

3.1. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der vom Auftraggeber erteilten Bestellung.

3.2. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen persönlich und darf den Auftraggeber Dritten gegenüber nicht verpflichten. Die Hinzuziehung von Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.3. Der Auftragnehmer führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt.

3.4. Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Auftraggebers an Kontinuität. Der Auftragnehmer ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers die Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder ansonsten die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer.

3.5. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch seine Mitarbeiter (insbesondere Geheimhaltung und Datenschutz) verantwortlich. Der Auftragnehmer hat alle eingesetzten Mitarbeiter auf die relevanten Bestimmungen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

3.6. Bei Leistungen innerhalb von Räumlichkeiten des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, einzuhalten.

3.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Leistungen zu informieren und zeigt dem Auftraggeber umgehend schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen (könnten). Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftragnehmer über seine Leistungen Rechenschaft ablegen und dem Auftraggeber alles herauszugeben, was er infolge der Leistungserbringung aus irgendeinem Grunde erlangt hat.

3.8. Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistung verlangen. Der Auftragnehmer kann den Änderungen widersprechen, soweit ihm die Erbringung der Änderungen unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für zusätzliche oder weitergehende Leistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. Ziffer 3.1 gilt analog.

3.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Rahmen eines fortlaufenden Lieferanten Assessments über seine Treibhausgasemissionen sowohl auf Produkt-, als auch auf Unternehmensebene zu informieren und hierzu die vom Auftraggeber bereitgestellte Datenbankplattform zu verwenden.

4. Rechte an Arbeitsergebnissen

4.1. Die vom Auftragnehmer oder in seinem Auftrag von Dritten für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse in jeglicher Form, alle Muster oder sonstige Materialien sowie sämtliche Rechte inklusive eventueller Patent- und Immaterialgüterrechte hieran gehen mit seiner Entstehung allein und unwiderruflich in das uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über. Des Weiteren räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken unwiderruflich das übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht in allen



Nutzungs- und Verwertungsformen zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Bei individuell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen werden vorgenannte Nutzungs- und Verwertungsrechte darüber hinaus ausschließlich eingeräumt. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Arbeitsergebnis überlässt, welches vor der Erbringung der Leistungen bestehende Rechte enthält, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungs- sowie Verwertungsrecht daran ein.

4.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass an der Erbringung von Leistungen beteiligtes Personal oder Hilfspersonen des Auftragnehmers oder hinzugezogene Dritte keine aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableitbaren Rechte oder andere Immaterialgüterrechte geltend machen werden. Der Auftragnehmer hat auf erstes Verlangen des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass die relevanten Mitarbeiter eine notwendige Zustimmung zur Registrierung von Immaterialgüterrechten und/oder eine Abtretungserklärung über Rechte an Arbeitsergebnissen abgeben.

4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine Kopie des Arbeitsergebnisses zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht, stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

4.4. Sämtliche Ansprüche bezüglich der gemäss dieser Ziffer 4 übertragenen oder eingeräumten Rechte sind mit der Zahlung der Vergütung gemäss Ziffer 10 vollständig abgegolten.

5. Gesetzliche Anforderungen und Qualitätssicherung

5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Leistungen am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits-, Maschinenticherheit und zum Umweltschutz.

5.2. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

5.3. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen.

5.4. Wird der Auftraggeber wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen frei zu halten, soweit diese durch die Leistungen des Auftragnehmers bedingt sind.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen, wie technische, kommerzielle und organisatorische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der

Dauer sowie nach Beendigung der Leistungserbringung geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Informationen, die ohne Verletzung dieser Bestimmung allgemein bekannt sind oder werden.

6.2. Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zugänglich gemacht wurden oder werden, nur für die Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

6.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers nach dem aktuellen Stand der Technik gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte möglicherweise Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers erlangt haben, so hat er unverzüglich den Auftraggeber zu informieren und in Abstimmung mit dem Auftraggeber die erforderlichen Schritte einzuleiten.

6.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Abschluss der Leistungen alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus diese Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie physische Dokumente nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückgeben oder die Daten endgültig löschen. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen und schriftlich bestätigen.

6.5. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

6.6. Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche und der Anspruch des Auftraggebers auf Leistungen bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

7. Liefertermin, Vertragsstrafe und Ersatzvornahme

7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist die Erbringung der vollständigen Leistungen oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber am benannten Bestimmungsort.

Leistungen haben zu den geschäftsüblichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind beim Auftraggeber anzufragen.

7.2. Eine vorzeitige Erbringung der Leistungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

7.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber absehbare Überschreitungen der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



7.4. Bei durch den Auftragnehmer verschuldeter Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen befindet sich der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet dem Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 0.5 % des Auftragswertes pro angefangenem Arbeitstag der Verspätung, höchstens jedoch 7% des bis zum Verzugseintritt angefallenen Auftragswertes. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

7.5. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber ferner berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten erbringen zu lassen.

7.6. Die Annahme von verspäteten Leistungen durch den Auftraggeber enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

8. Leistungsunterbrechung und Rücktritt

8.1. Führen Umstände, die vom Auftraggeber nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes des Auftraggebers oder eines Kunden des Auftraggebers, für den die Leistungen bestimmt ist, entfällt das Recht zur Erbringung von bestellten Leistungen für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegen den AG ausgeschlossen.

8.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar sind.

8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt von einer Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer.

8.4. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die gesetzlichen Rücktrittsrechte auszuüben.

8.5. Tritt der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftraggebers, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

10. Vergütung

10.1. Die Vergütung wird in der Bestellung vereinbart, die der Auftraggeber entweder nach Aufwand oder in Form einer Pauschalvergütung leistet.

10.2. Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich vorgesehen, sind keine weiteren Entgelte geschuldet und mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendun-

gen und Entschädigungen abgegolten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendig sind, einschließlich Versicherungen, Transport-, Reise- und Verpflegungskosten.

10.3. Wird eine Pauschalvergütung vereinbart, deckt diese sämtliche Aufwendungen und Entschädigungen des Auftragnehmers für alle unter der betreffenden Bestellung geschuldeten Leistungen.

10.4. Sofern die Leistungen nach Aufwand (Zeit und Material) abgerechnet werden, kann der Auftraggeber jederzeit eine Kostenbegrenzung vom Auftragnehmer verlangen, sofern eine solche nicht bereits in der Bestellung vereinbart wurde. Die Kostenbegrenzung hat die Bedeutung einer verbindlichen Planungsgrundlage für die zu erbringenden Leistungen. Zeichnet sich ab, dass die Kostenbegrenzung nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch wenn 75% der Kostenbegrenzung aufgebraucht sind, schriftlich darüber zu informieren. Der Auftraggeber kann alle ihm zur Vermeidung eines höheren als erwarteten Kostenaufwandes zweckmässig erscheinenden Massnahmen treffen, einschliesslich einer sofortigen, fristlosen Kündigung der betreffenden Bestellung. Überschreitungen der Kostenbegrenzung sind durch die Parteien neu zu verhandeln und werden durch eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers genehmigt.

10.5. Wird in der Bestellung eine strikte Kostenbegrenzung vereinbart, hat diese die Bedeutung eines garantierten Höchstpreises für die zu erbringenden Leistungen. Sämtliche Mehrkosten aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Mehrkosten für welche der Auftraggeber verantwortlich ist, können zu einer Anpassung der Kostenbegrenzung führen.

10.6. Leistungen nach Aufwand werden monatlich abgerechnet. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach Aufwand zu belegen.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemässen, MwSt.-konformen Rechnung.

11.2. Eine ordnungsgemässe Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Nicht ordnungsgemässe Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Auftraggeber eingegangen.

11.3. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in CHF ausgestellt werden. Online-Rechnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11.4. Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 30 Tage nach ordnungsgemässen Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Auftraggeber verrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

11.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Forderung mit 2.5 % p.a. zu verzinsen.

11.6. Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäss.



Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

12. Abtretung

12.1. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

13. Gewährleistung

13.1. Der Auftragnehmer haftet für eine sorgfältige, korrekte, termin- und fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen.

13.2. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen frei von Mängeln sind, den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen und den Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vertragsgemässen Gebrauch tauglich sind sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschliesslich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3. Der Auftraggeber prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf äusserlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Festgestellte Mängel werden dem Auftragnehmer unverzüglich angezeigt.

13.4. Nicht äusserlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem Auftragnehmer angezeigt, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

13.5. Bei innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen auch eine kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistungen zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der vereinbarten Vergütung zu machen.

13.6. Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen.

13.7. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristansetzung entbehrlich ist, steht dem Auftraggeber dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.

13.8. Ohne vorherige Abstimmung können Massnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim Auftraggeber oder Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Massnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.

13.9. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher unter einer Bestellung vereinbarten Leistungen.

13.10. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Leistungen oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu.

14. Rechte Dritter

14.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Schäden und Kosten (inklusive Anwaltskosten) freizuhalten, die dem Auftraggeber und dessen Kunden aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage entstehen.

14.2. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden sich unverzüglich über bekanntwerdende Risiken einer möglichen Rechtsverletzung unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

14.3. Werden durch eine vertragsgemässe Verwendung der Leistungen Rechte Dritter verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers vom Rechtsinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in einer aussergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu unterstützen.

14.4. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 10 Jahre.

15. Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

15.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber sämtliche am Erbringungsort anwendbaren arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere, dass die eingesetzten Mitarbeiter den jeweils gültigen Mindestlohn bzw. den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Berufsgenossenschaften ordnungsgemäss abgeführt werden. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung vorbezeichneter Bestimmungen auf Verlangen des Auftraggebers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.



15.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die diesem gegenüber wegen einer Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 geltend gemacht werden.

15.3. Bedient sich der Auftragnehmer bei Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber eines Nachunternehmers (Subunternehmers), erstreckt sich die Zusage und Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 auch auf diese Nachunternehmer. Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 entsteht.

16. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten des Körber-Konzern“ in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter https://www.koerber.com/fileadmin/Media/Images/Articles/Wir/Einkauf/downloads/Code_of_conduct/Verhaltenskodex_fuer_Lieferanten_DE.pdf einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Menschenrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Anforderungen über geeignete Geschäftsunterlagen dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer erklärt sich mit einer Überprüfung der Verpflichtungen aus dem „Verhaltenskodex für Lieferanten des Körber-Konzern“, auch vor Ort an den relevanten Standorten, einverstanden und wird den Auftraggeber bei einer Überprüfung auf eigene Kosten angemessen

Compliance-Hinweis

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Mitarbeiter angewiesen sind, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Werte und Grundsätze der Körber Gruppe strikt einzuhalten. Insbesondere dürfen unsere Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile und Zuwendungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Details dazu finden Sie in unserem Verhaltenskodex unter <https://www.koerber.com/compliance-und-verhaltenskodex>.

unterstützen. Besteht der Verdacht, dass der Auftragnehmer die vorstehenden Grundsätze und Anforderungen nicht einhält, hat er den Auftraggeber auf Verlangen über den konkreten Sachverhalt umfassend zu informieren. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Grundsätze und Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu außerordentlich fristlos kündigen.

17. Werbung

17.1. Auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers hinweisen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Marken, Logos, Handelsnamen oder Firmen des Auftraggebers zu verwenden.

18. Teilunwirksamkeit

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der Bestellung ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Auftragnehmer und Auftraggeber werden sich um die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Gericht.

19. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

19.1. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers geltend zu machen.

19.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist ausschliesslich das schweizerische Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), anwendbar.